

BGer 6B_270/2022 vom 17. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_270_2022

FR: TF 6B_270/2022 du 17 mars 2022

IT: TF 6B_270/2022 del 17 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl vom 4. Mai 2021 bestrafte die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl A. _____ wegen Sachbeschädigung, mehrfacher Tötlichkeit und Übertretung des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101) mit einer Freiheitsstrafe von 30 Tagen und einer Busse von Fr. 800.--. Am 18. und 19. Mai 2021 reichte A. _____ bei der Staatsanwaltschaft zwei Schreiben ein, in denen er ausdrücklich darauf hinwies, dass es sich dabei nicht um Einsprachen gegen den Strafbefehl handle. Einsprache erhob er erst am 31. August 2021. Die Akten wurden in der Folge an das Bezirksgericht Winterthur überwiesen, das mit Verfügung vom 15. Dezember 2021 auf die Einsprache wegen Verspätung nicht eintrat. Eine gegen den Nichteintretensentscheid erhobene Beschwerde von A. _____ wies das Obergericht des Kantons Zürich am 19. Januar 2022 ab.

A. _____ wendet sich an die Strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts und erhebt "generellen Einspruch" gegen sämtliche in der vorliegenden Sache ergangenen Verfügungen des Obergerichts des Kantons Zürich und des Bezirksgerichts Winterthur sowie gegen die "verhängten alten Straftatbestände aus 2005 und Vollzugsverordnungen". Er beantragt, das Verfahren sei einzustellen.

E. 2

Entscheid einer letzten kantonalen Instanz und damit nach Art. 80 Abs. 1 BGG vor Bundesgericht anfechtbar ist einzig der Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. Januar 2022. Soweit der Beschwerdeführer weitere Entscheide der Vorinstanz oder von anderen Behörden zum Verfahrensgegenstand machen will, kann auf seine Beschwerde von vornherein nicht eingetreten werden.

E. 3

Rechtsschriften haben ein Begehren, d.h. einen Antrag, und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die zulässigen Beschwerdegründe ergeben sich aus Art. 95 ff. BGG .

Die Eingabe des Beschwerdeführers genügt den dargestellten Anforderungen klarerweise nicht. Er äussert weitgehend schwer verständliche Gesellschafts- und Systemkritik, ohne sich dabei auch nur im Ansatz mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinanderzusetzen. Der Beschwerde ist mithin nicht zu entnehmen, inwiefern der angefochtene Beschluss gegen Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen sollte.

E. 4

Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.